

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

Entwurf eines Gesetzes über die Beendigung der Strafverfolgung für hoheitliches Handeln von DDR-Bürgern und über die Gewährung von Straffreiheit für Handlungen, bei denen der Strafzweck mit Herstellung der deutschen Einheit entfallen ist (Strafverfolgungsbeendigungsgesetz)

A. Problem

Auch im fünften Jahr nach der staatlichen Vereinigung Deutschlands wird die Politik der Strafverfolgung von Personen für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in der DDR fortgesetzt. Dies ist nur dadurch möglich, daß DDR-Recht verfälschend angewandt wird. Rechtskultur und Rechtssicherheit wurden dabei untergraben. Fortgesetzt wird auch die Strafverfolgung von Taten, bei denen der Strafzweck mit Herstellung der deutschen Einheit entfallen ist. Hier wird rechtlich – trotz ihres Untergangs – die Ordnung der DDR weiter geschützt. Etwa 50 000 Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet. Ungefähr 25 000 sind noch anhängig. Mit weiteren zehntausenden Verfahren wird gerechnet. Die hohe Zahl der Ermittlungsverfahren steht in einem krassen Mißverhältnis zur Zahl der Anklagen und Verurteilungen (ca. 50 zu 1).

Über diese Entwicklung gibt es ein verbreitetes Unbehagen, das sich im besonderen Maße in der Amnestiedebatte der letzten Monate widerspiegelte.

Der Einsatz des Strafrechts als Instrument politischer Verfolgung behindert die Herstellung der inneren Einheit. Er belastet den Dialog über die Ursachen der Spaltung Deutschlands und die Lehren aus der deutschen Geschichte der letzten 50 Jahre, fördert also nicht eine differenzierte Aufarbeitung der Geschichte, sondern steht einer solchen entgegen.

Die politische Strafverfolgung behindert eine Politik der Aussöhnung, wie sie in anderen Ländern der Erde in den letzten Jahrzehnten nach scharfen inneren Konflikten eingeleitet wurde.

B. Lösung

Ein Gesetz beendet die Strafverfolgung für Handlungen, die in Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder in Ausübung einer Rechts- oder Dienstpflicht der DDR erfolgten, und gewährt Straffreiheit für Handlungen, bei denen der Strafzweck mit der Herstellung der deutschen Einheit entfallen ist und daher kein öffentliches Interesse besteht, sie weiter zu verfolgen. Dieses Gesetz bezieht sich nicht auf Straftaten, die „bei Gelegenheit“ hoheitlichen Handelns begangen wurden, wie z. B. Gefangenenmißhandlung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Erhebliche Einsparungen durch Entlastung der Ermittlungsbehörden und Justizorgane.

Entwurf eines Gesetzes über die Beendigung der Strafverfolgung für hoheitliches Handeln von DDR-Bürgern und über die Gewährung von Straffreiheit für Handlungen, bei denen der Strafzweck mit Herstellung der deutschen Einheit entfallen ist (Strafverfolgungsbeendigungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

Aus Anlaß des fünften Jahrestages des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland und damit der Herbeiführung der staatlichen Vereinigung Deutschlands beschließt der Deutsche Bundestag im Geiste der Versöhnung und der Einstellung des kalten Krieges, der über vier Jahrzehnte Bürger der DDR und Bürger der Bundesrepublik Deutschland gegeneinander gebracht hat, die Beendigung der Strafverfolgung für hoheitliches Handeln von DDR-Bürgern und die Gewährleistung von Straffreiheit für Handlungen, bei denen der Strafzweck mit Herstellung der deutschen Einheit entfallen ist.

Artikel 1

§ 1

(1) Bürger der DDR, die in Ausübung hoheitlicher Aufgaben für die DDR und ihre Behörden tätig wurden, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes für diese Tätigkeiten nicht mehr strafrechtlich verfolgt.

(2) Der Tätigkeit nach Absatz 1 werden Handlungen von Bürgern der DDR gleichgestellt, die, ohne Amtsträger gewesen zu sein, in Ausübung einer Rechts- oder Dienstpflicht tätig wurden.

(3) Bürger der DDR werden für Straftaten nicht mehr verfolgt, wenn diese Straftaten mit der Herstellung der deutschen Einheit ihren Gegenstand verloren haben und daher kein öffentliches Interesse mehr besteht, sie weiter zu verfolgen.

§ 2

(1) Verfahren, die die unter § 1 genannten Handlungen betreffen, werden je nach Stand des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eingestellt, neue nicht eingeleitet. In Fällen von Untersuchungshaft werden die betreffenden Personen unverzüglich freigelassen.

(2) Personen, die wegen der unter § 1 genannten Handlungen bereits rechtskräftig verurteilt sind, werden die Rechtsfolgen erlassen.

(3) Begonnene Vollstreckung von Rechtsfolgen wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt. In Fällen von Straftat werden die betreffenden Personen unverzüglich freigelassen.

§ 3

(1) Die durch dieses Gesetz festgelegte Beendigung der Strafverfolgung und Gewährung von Straffreiheit erstrecken sich auf Hauptstrafen, Nebenstrafen, Nebenfolgen, nichtvergeltende Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen der Besserung und Sicherung, sowie auf rückständige Bußen und Kosten.

(2) Anträge auf Feststellung des Erlasses der Rechtsfolgen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Gericht zu stellen, das die Hauptverhandlung zugelassen oder eröffnet oder die Verurteilung in erster Instanz ausgesprochen hat. Gegen den Beschluß, der die Anwendbarkeit dieses Gesetzes verneint, ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 4

(1) Eintragungen im Bundeszentralregister über Verurteilungen von Personen, die wegen der unter § 1 Abs. 1 und 2 genannten Handlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, werden auf Grund der Gerichtsbeschlüsse gelöscht.

(2) Die Vorschrift des § 14 des Bundeszentralregistergesetzes findet auf Fälle nach § 1 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes keine Anwendung.

(3) Die in § 1 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes genannten Personen gelten für den Fall ihrer Verurteilung nach dem 3. Oktober 1990 als nicht vorbestraft, soweit nicht andere Strafregistereintragungen gegen sie vorliegen.

§ 5

(1) Soweit nach diesem Gesetz strafrechtliche Verfolgung eingestellt oder Straffreiheit gewährt wird (§§ 1 bis 3), finden die Bestimmungen über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen keine Anwendung.

(2) Bereits gezahlte Geldstrafen und Auflagen sowie von der Justizkasse eingezogene Kosten werden nicht zurückerstattet.

Artikel 2

Das Verjährungsgesetz vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 392) und das zweite Verjährungsgesetz vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1657) werden aufgehoben.

Artikel 3**§ 1**

(1) Wegen Straftaten nach den §§ 94 bis 100a des Strafgesetzbuches und § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes sowie sie begleitender Straftaten, die von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 für einen Geheimdienst oder eine andere amtliche Stelle der Deutschen Demokratischen Republik zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden, wird Straffreiheit gewährt. Dies gilt auch, soweit Erkenntnisse aus der geheimdienstlichen Tätigkeit für die Deutsche Demokratische Republik an Nachrichtendienste der mit der

Deutschen Demokratischen Republik verbündeten Staaten gelangten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Straftaten, die sich gegen das Leben oder die Gesundheit von Personen richteten.

§ 2

Die §§ 2, 3 und 5 des Artikels 1 gelten entsprechend.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1995

Dr. Uwe-Jens Heuer
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

A. Allgemeines

Auch im fünften Jahr nach der staatlichen Vereinigung Deutschlands wird die Politik der Strafverfolgung von Personen fortgesetzt, die im politischen System der DDR Funktionen innehatten und hoheitliche Aufgaben wahrnahmen. Fortgesetzt wird auch die Strafverfolgung von Taten, bei denen der Strafzweck mit Herstellung der deutschen Einheit entfallen ist. Etwa 50 000 Ermittlungsverfahren wurden bisher eingeleitet. Ungefähr 25 000 Ermittlungsverfahren sind gegenwärtig noch anhängig. Mit weiteren zehntausenden Verfahren wird gerechnet. Dabei verhalten sich abgeschlossene Ermittlungsverfahren zu Anklagen und Verurteilungen wie 50 zu 1.

Diese Entwicklung steht im Gegensatz selbst zur Haltung der Bundesrepublik Deutschland in der Hochzeit des kalten Krieges. Damals, im Memorandum zur Herstellung der deutschen Einheit vom 2. September 1956, versicherte die Bundesregierung: „Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß freie Wahlen in ganz Deutschland, wie sie auch immer ausgehen mögen, nur den Sinn haben dürfen, das deutsche Volk zu einen und nicht zu entzweien. Die Errichtung eines neuen Regierungssystems darf daher in keinem Teile Deutschlands zu einer politischen Verfolgung der Anhänger des alten Systems führen. Aus diesem Grunde soll nach Auffassung der Bundesregierung dafür Sorge getragen werden, daß nach der Wiedervereinigung Deutschlands niemand wegen seiner politischen Gesinnung oder nur, weil er in Behörden oder politischen Organisationen in einem Teil Deutschlands tätig gewesen ist, verfolgt wird.“ (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 8. September 1956, Nr. 169, S. 1630)

Die 1956 verworfene politische Strafverfolgung ist nach der staatlichen Vereinigung Deutschlands in Gang gesetzt worden. Es besteht der Eindruck, daß die Sieger im kalten Krieg diesen nunmehr über die strafrechtliche Abrechnung mit dem politischen Gegner von einst fortsetzen wollen. Mit dem Urteil gegen ehemalige Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der DDR und den neuen Anklagen gegen Krenz u. a. hat es die Justiz der Bundesrepublik Deutschland erneut unternommen, die Hoheitsakte eines anderen Staates der gerichtlichen Prüfung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu unterziehen. Mit der Anklage gegen hoheitlich tätig gewesene ehemalige DDR-Bürger und zumal gegen Mitglieder früherer Verfassungsorgane sitzt der mehrheitlich staatsloyale Teil der ehemaligen DDR-Bevölkerung unsichtbar mit auf der Anklagebank. Eine strafrechtliche Argumentation, die darauf aus ist, seinerzeit legales Staatshandeln zu bestrafen, kriminalisiert den Staat und erklärt seine loyalen Bürger indirekt zu Tätern. All dies geschieht unter Verletzung

des Grundlagenvertrages von 1972, in dem sich in Artikel 6 die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat, die Souveränität und die Hoheitsrechte der DDR zu achten. Während ihrer Existenz ist die DDR hinsichtlich ihres inneren Regimes zu keiner Zeit von internationalen Gremien als friedensgefährdend, verbrecherisch oder als Unrechtsstaat charakterisiert worden. Derartige Vorwürfe wurden auch seitens der Bundesrepublik Deutschland bis heute nicht vor den hierfür zuständigen internationalen Organen erhoben.

Die politische Strafverfolgung bedroht die Rechtskultur, und sie gefährdet die Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Es gibt eine riesige Zahl von Ermittlungsverfahren, die tief in das Leben von zehntausenden Bürgerinnen und Bürgern eingreift. Dabei kommen nur etwa zwei Prozent der Fälle überhaupt zur Anklage. Nur wenige Urteile sind rechtskräftig. Unsicherheiten in der Rechtsprechung und ein Unbehagen in Teilen der Justiz über die rechtlichen Grundlagen und den Zweck der politischen Prozesse halten an. Die bislang ergangenen Urteile laufen im Ergebnis in hohem Maße darauf hinaus, Recht und Rechtsvorstellungen der Bundesrepublik Deutschland rückwirkend auf Handlungen in der DDR anzuwenden. Das Rückwirkungsverbot nach Artikel 103 des Grundgesetzes und § 2 Abs. 1 StGB, nach dem die Strafe sich nach dem Gesetz bestimmt, „das zur Zeit der Tat gilt“, wird auch dann unterlaufen, wenn DDR-Recht völlig anders, z. T. sogar gegensätzlich im Vergleich zu seiner Geltungszeit, angewandt wird. Wenn dies fortgesetzt wird, besteht der Schaden für die Rechtskultur darin, daß demnach jedes Recht unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen nachträglich völlig anders interpretiert werden kann, also Rechtssicherheit nicht gewährleistet ist. Ganz augenscheinlich haben Ermittlungsbehörden, Anklagebehörden und Gerichte eine Eigendynamik der politischen Strafverfolgung ausgelöst, die nur durch eine Entscheidung des Gesetzgebers gestoppt werden kann.

Der Einsatz des Strafrechts als Instrument politischer Verfolgung gefährdet die Herstellung der inneren Einheit Deutschlands. Die Zeit ist gekommen, da die Menschen sich endgültig vom Geist des kalten Krieges und seiner Fortsetzung in Gestalt der politischen Strafverfolgung verabschieden und sich – ohne jemanden auszugrenzen – im Geiste der Toleranz miteinander versöhnen sollten.

Nach dem Wegfall der Bedrohung durch eine strafrechtliche Verfolgung würden günstigere Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die durch dieses Gesetz Begünstigten offen zur Aufarbeitung der Geschichte der vergangenen vier Jahrzehnte in Deutschland beitragen könnten. Ein juristischer Schlußstrich wäre kein Hindernis für die Mitwirkung der durch dieses Gesetz Begünstigten bei der kriti-

schen Analyse der Vergangenheit, sondern eine wichtige Voraussetzung dafür. „Wer eine Anklage befürchtet, wird gerade nicht unbefangen reden“ (Richard Schröder in der FAZ vom 21. März 1995).

Im Ergebnis des Zweiten Weltkrieges und der militärischen Niederlage und Zerschlagung des NS-Regimes entstanden auf deutschem Boden gemäß dem Willen der alliierten Siegermächte zwei deutsche Staaten: die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik. Diese beiden deutschen Staaten besaßen eine zunehmend unterschiedliche und entgegengesetzte Staatsgewalt und Rechtsordnung. Als Völkerrechtssubjekte wurden beide – gleichzeitig – Mitglieder der internationalen Völkergemeinschaft, der VN, in der sie beide aktiv mitwirkten.

Im Zuge des kalten Krieges wurden beide deutschen Staaten in die jeweiligen Bündnisse und Militärblöcke fest eingebunden. Die Siegermächte waren bestrebt, das ökonomische, politische und militärische Potential „ihres“ jeweiligen deutschen Staates für sich, für ihre Politik zu nutzen. Die Deutschen in Ost und West bereiteten sich sogar darauf vor, in einer eventuellen militärischen Auseinandersetzung zwischen NATO und Warschauer Vertrag gegeneinander Krieg zu führen.

Es gab in beiden deutschen Staaten Bürger, die sich im Gegensatz zu dem Staat befanden, in dem sie lebten, und im Sinne des anderen deutschen Staates wirkten bzw. mit ihm und seinen Einrichtungen zusammenarbeiteten. Auch sie waren Akteure im kalten Krieg oder wurden so angesehen.

Mit der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands fand das staatliche Gegeneinander ein Ende. Der Geist des kalten Krieges ist jedoch noch nicht überwunden. Er lebt fort und vergiftet die Atmosphäre. Er beeinträchtigt die Verständigung zwischen Ost und West.

Auch in anderen Ländern der Erde hat es in den letzten zwei Jahrzehnten scharfe innere Konflikte gegeben. Dabei wurde fast überall nach dem Erfolg einer Seite ein nationaler Aussöhnungsprozeß eingeleitet, der den weitgehenden Ausschluß strafrechtlicher Verfolgung umfaßt. Bedeutende Beispiele dafür sind Portugal, Spanien, Südafrika und die osteuropäischen Länder.

Unter die nahezu ein halbes Jahrhundert währende, vom globalen Ost-West-Konflikt mit seinem kalten Krieg gezeichnete Teilung Deutschlands sollte ein juristischer Schlußstrich gezogen werden. Ein solcher Schlußstrich wäre ein Akt der Vernunft, der Einsicht, des Aufeinanderzugehens. Einbezogen werden soll die Beendigung solcher Strafverfolgung, bei der durch Wegfall der DDR der eigentliche Strafzweck hinfällig geworden ist und daher kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung mehr besteht.

Mit dem Erlass eines Strafverfolgungsbeendigungsgesetzes soll ein Zeichen für die Beendigung des kalten Krieges auf deutschem Boden, für Rechtsfrieden und für Versöhnung gesetzt und die differenzierte Aufarbeitung der Geschichte – frei von politischer Strafverfolgung – gefördert werden. Damit würden

zugleich Kräfte frei, um den aktuellen Gefahren durch Kriminalität wirksamer zu begegnen.

Das Gesetz schützt jene nicht, die „bei Gelegenheit“ der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten wie z. B. Gefangenemißhandlung begangen haben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu § 1

Zu Absatz 1

Diese Regelung knüpft an den Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR von 1972, insbesondere an dessen Artikel 6, an, in dem sich die beiden deutschen Staaten wechselseitig zur Beachtung ihrer jeweiligen Hoheitsrechte verpflichtet haben. Demzufolge war die Ausübung dieser Hoheitsrechte durch entsprechende Amtspersonen auch nach dem Beitritt grundsätzlich beachtlich und nicht strafbar. Die Betroffenen haben qua Staat, also als Amtsträger gehandelt, als Richter, Staatsanwalt, Grenzsoldat usw. – und nicht als Privatpersonen.

Artikel 1 § 1 Abs. 1 verzichtet darauf, Feststellungen dahin gehend zu treffen, ob im Einzelfall eine Strafbarkeit begründet ist; er stellt auf hoheitliches Handeln ab.

Er enthält sich dementsprechend einer Aussage darüber, inwieweit die derzeitige Strafverfolgung von „Regierungskriminalität“ rechters ist oder nicht. Das entspricht der auf die Herstellung des Rechtsfriedens gerichteten Zielstellung des Gesetzes.

Der Gesetzgeber greift bewußt nicht in den nun auch international beachteten Streit entgegengesetzter Rechtsstandpunkte ein, inwieweit die bisherige strafrechtliche Verfolgung von Fällen der „Regierungskriminalität“ mit rechtsstaatlichen Grundsätzen und dem Völkerrecht vereinbar war oder ist. Dahin gehende Erörterungen mögen als akademischer Streit um vertretbare Rechtsstandpunkte fortgeführt werden.

Unzweifelhaft kommt nach dieser Regelung eine strafrechtliche Freistellung von Handlungen, die nicht in Ausübung hoheitlicher Aufgaben, sondern „bei Gelegenheit“ solcher begangen wurden, nicht in Betracht. Solche Fälle kriminellen Handelns wären auch nach DDR-Recht verfolgt worden bzw. hätten verfolgt werden müssen. Beispiele dafür könnten sein: Gefangenemißhandlung und Folter, Körperverletzung oder Tötung eines bereits gestellten Grenzverletzers, Geldentnahme aus Postsendungen zur eigenen Bereicherung. Die bisherigen Ermittlungen haben ergeben, daß derartige Fälle nur einen außerordentlich geringen Bruchteil der eingeleiteten Verfahren ausmachen.

Zu Absatz 2

Diese Regelung sichert, daß diejenigen, die nicht hauptamtlich bei DDR-Dienststellen angestellt, aber

für diese in Erfüllung einer Rechts- oder Dienstpflicht tätig waren, ebenfalls in den Genuß der Bestimmungen dieses Schlußgesetzes gelangen. Sie davon auszunehmen, verstieße gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und den der Gleichbehandlung.

Bei dem in Frage kommenden Personenkreis könnte es sich insbesondere um Schöffen, Mitglieder „Gesellschaftlicher Gerichte“ (also Konflikt- und Schiedskommissionen), „Freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei“, „Grenzhelfer“, „Berufene Bürger“ bei den Volksvertretungen, ehrenamtliche Mitarbeiter von Staatsorganen oder Mitglieder von Wahlkommissionen handeln.

Eine Differenzierung nach der Art der Zusammenarbeit scheint – auch aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen – kaum sachgerecht möglich. Vor allem aber sollte ausgeschlossen werden, daß ehrenamtlich tätig gewesene Bürger schlechter gestellt werden als hauptamtlich Angestellte der DDR-Behörden.

Zu Absatz 3

Diese Regelung berücksichtigt, daß immer noch Bürger wegen Verletzung der Zollbestimmungen der DDR, Verkürzung von Steuern, der Vorteilserschleichung von Subventionen und Wahlfälschung strafrechtlich verfolgt werden. Sie soll Straffreiheit für jene Straftaten gewähren, die mit der Herstellung der deutschen Einheit ihren Gegenstand verloren haben und bei denen deshalb der Strafzweck entfallen ist. Damit ist hier kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung mehr vorhanden. Es geht nicht an, im nachhinein in bestimmten, politisch ausgewählten Fällen die ökonomische, politische und kulturelle Ordnung der DDR schützen zu wollen, eine Ordnung, die nicht mehr existiert. Es liegt nahe, daß fünf Jahre nach Herstellung der deutschen Einheit endlich Straffreiheit für Handlungen gewährt wird, die sich gegen diese Ordnung richteten.

Zu § 2

Er regelt die Wirkungen und prozeduralen Folgerungen aus der Grundsatzbestimmung des § 1.

Absatz 1 bestimmt die endgültige Einstellung diesbezüglicher Verfahren vor dem Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, also auch im Rechtsmittelverfahren, in Abhängigkeit vom Verfahrensstadium. Die Einstellung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft bzw. durch das Gericht von Amts wegen.

Absatz 2 betrifft die Regelung bei bereits rechtskräftig gewordenen Verurteilungen. Sie unterbricht und beendet jede Strafmaßnahme. Die Regelung sieht bewußt von einer denkbaren Überprüfung oder Korrektur bereits rechtskräftig gewordener Urteile ab.

Die Regelung des Absatzes 3 folgt der geläufigen Regelung im § 12 des Straffreiheitsgesetzes vom 17. Juli 1954 (BGBl. I S. 203ff.). Sie unterbricht und beendet auch sonstige Folgen von Strafmaßnahmen (z. B. von verlustig erklärten bürgerlichen Ehrenrechten der aktiven und passiven Wählbarkeit, Zahlungen von Gerichtskosten oder von für verfallen erklärten Beiträgen).

Das bedeutet zugleich, daß bisher vollzogene Strafen und Gerichtskosten von diesem Gesetz unberührt bleiben; es soll eben nicht alles „zurückabgewickelt“ werden.

Geregelt wird, um einen Schlußstrich zu ziehen, ex nunc, nicht ex tunc. Daher soll begonnene Vollstreckung ab Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr fortgesetzt werden. Was bereits geschehen ist, wird nicht mehr rückgängig gemacht.

Zu § 3

Aus Gründen der Eindeutigkeit und Klarheit und damit der Rechtssicherheit erscheint es unerlässlich, personen- und fallbezogen festzustellen, welche Wirkung konkret die Beendigung der Strafverfolgung hat.

Diese Feststellung kann wegen ihres Rechtscharakters und ihrer weitreichenden Wirkung nur von den Gerichten getroffen werden, die auf Antrag das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall – in einem einfachen, weitgehend formlosen Verfahren – zu prüfen und (durch Beschluß) festzustellen haben. Die Zuständigkeitsregelung (das ursprünglich damit befaßt gewesene Gericht damit zu betrauen) liegt auf der Hand.

Die Regelung des Absatzes 1 befreit die betroffenen Personen auch von sonstigen gerichtlichen Auflagen.

Zu § 4

Die Absätze 1 und 2 machen deutlich, daß dieses Gesetz hinsichtlich des hoheitlichen Handelns von DDR-Bürgern weder Gnadenerweis ist noch ausdrücklich amnestiert im Sinne etwa nur des Erlasses rechtskräftiger Strafurteile. Verhindert werden soll, daß die Registerbehörde personenbezogene Daten ansammelt. Verbessert werden soll die Stellung solcher Personen, die bereits wegen einer rechtskräftigen Verurteilung registriert sind. Sie gleicht sie an jene Personen an, die wegen dieses Gesetzes nicht weiter verfolgt und damit auch nicht mehr registriert werden können. Mit der Regelung in Absatz 3 soll die Chance zur beruflichen Wiedereingliederung der Betroffenen erhöht werden.

Dies gilt nicht für Verurteilte im Sinne des § 1 Abs. 3 und des Artikels 3 § 1.

Zu § 5

Aus dem Charakter dieses Gesetzes ergibt sich, daß die Bestimmungen über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen keine Anwendung finden. Gezahlte Geldstrafen und Auflagen sowie von der Justizkasse eingezogene Kosten werden nicht zurückerstattet.

Zu Artikel 2

Es entspricht dem Charakter, Sinn und Zweck dieses Gesetzes, die besonderen DDR-orientierten Verjährungsgesetze aufzuheben, die darauf gerichtet waren, eine umfassende strafrechtliche Aufarbeitung von vierzig Jahren DDR zu ermöglichen.

Zu Artikel 3**Zu § 1**

Dieses Gesetz will für zahlreiche ehemalige DDR-Bürger ein Ende der politischen Strafverfolgung für Handlungen herbeiführen, mit denen sie für ihren Staat tätig geworden sind oder bei denen der Strafzweck mit Herstellung der deutschen Einheit hinfällig geworden ist. Eine solche Konsequenz wird teilweise schon jetzt mit dem Beschluß des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Mai 1995 gezogen. Die Gerechtigkeit gebietet es, daß auch den Bundesbürgern Straffreiheit gewährt wird, die teilungsbedingt für die ehemalige DDR tätig gewesen sind, auch wenn sie dabei gegen Strafgesetze ihres Landes verstoßen haben. Denn ohne die Teilung, ohne Bestehen der DDR, ohne den kalten Krieg wären auch sie nicht in diese strafrechtliche Verstrickung geraten. Es entspricht dem Sinn eines solchen Gesetzes, auch insoweit einen Schlußstrich unter solche unwiederholbaren Vorgänge zu ziehen. Spionage für die DDR nach Wegfall der DDR zu verfolgen ist widersinnig. Mit dem Untergang der DDR sind die für die DDR in anderen Ländern tätig gewesen Spione gegenüber allen anderen Spionen insofern im Nachteil, als sie keine Schutzmacht mehr haben. Die Gewährung von Straffreiheit nach Artikel 3 wäre Voraussetzung dafür, daß das vereinigte Deutschland seine Pflicht als Schutzmacht gegenüber ehemaligen DDR-Spionen in anderen Ländern wahrnimmt.

1993 hat der Generalbundesanwalt wegen Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit gegen 1 682 ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR Ermittlungsverfahren eingeleitet. Davon waren 896 Beschuldigte, also etwa 53 Prozent, West-Mitarbeiter des MfS. Während die Ost-Mitarbeiter des BND straffrei ausgehen, rehabilitiert und entschädigt werden, sitzen zahlreiche ehemalige West-Mitarbeiter des MfS in Untersuchungshaft oder wurden zu hohen Gefängnis- und Geldstrafen verurteilt.

Mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten hat auch die gegenseitige nachrichtendienstliche Aufklärung aufgehört. Sie war stark geprägt von der

Teilung Deutschlands und der Frontstellung der beiden deutschen Staaten. Für den Rechtsfrieden im staatlich vereinigten Deutschland ist es notwendig, für teilungsbedingte geheimdienstliche Tätigkeiten Straffreiheit zu gewähren.

Das Schutz- und Sicherheitsbedürfnis der Bundesrepublik Deutschland hat es nicht nötig, in bezug auf die Tätigkeit der Nachrichtendienste der DDR und die von ihr beauftragten oder benutzten Personen nachträglich durchgesetzt zu werden.

Völlig zutreffend hatten die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in ihrem Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit bei Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit vom 2. September 1990 (Drucksache 11/7762) formuliert: „Die gegenseitige nachrichtendienstliche Aufklärung war stark geprägt von der Teilung Deutschlands, insbesondere von der Einbindung der beiden deutschen Staaten einerseits in das westliche und andererseits in das östliche Sicherheitssystem und der dadurch bedingten Frontstellung. Das gehört der Vergangenheit an.“

Von Artikel 3 § 1 Abs. 1 werden auch die Fälle des illegalen Technologietransfers gemäß § 34 AWG mit-erfaßt, weil es sich dabei um teilungsbedingte Delikte handelt, die der Überwindung wirtschaftlicher Blockademaßnahmen im kalten Krieg gegenüber den RGW-Staaten dienten.

Unter die Amnestie fallen auch solche Straftaten, die die genannten Straftaten begleiteten. Absatz 2 stellt klar, daß die Gewährung von Straffreiheit nicht für Handlungen gilt, die sich gegen das Leben oder die Gesundheit von Personen richteten.

Zu § 2

Hinsichtlich der Wirkungen der Straffreihitserklärung und der prozeduralen Folgerungen sollen – auch aus Gründen der Gleichbehandlung – die für die Fälle des Artikels 1 §§ 2, 3 und 5 vorgesehenen Regelungen entsprechend gelten.